

1148 formuliert worden sein kann⁷⁰. Angesichts der ausdrücklichen Erwähnung, daß das Geschlecht im Mannesstamm ausstarb, sind natürlich die Personen von besonderem Interesse, die als die nächsten Verwandten der Stader namhaft gemacht werden: Es sind niemand anderes als der Pfalzgraf Adalbert von Sommerschenburg und der Markgraf Albrecht der Bär⁷¹.

Damit sind wir aber schon mitten in der Auswertung der Notizen. Es ist wohl unübersehbar, daß sich die Zusammenstellungen lesen wie Auszüge aus einem Gutachten über mögliche Erbensprüche auf den Stader Besitz. Wollte man sie dagegen als adelige Hausüberlieferung der Stader werten, ergäben sich sofort Schwierigkeiten⁷². Es fehlen bestimmte Charakteristika, die für adlige Hausüberlieferung kennzeichnend sind: So etwa die besondere und bewußtseinsbildende Leistung oder Tat des sogenannten „Spitzenahn“. Es fehlen darüberhinaus fast gänzlich Wertungen, die die Vornehmheit und die Leistungen der jeweiligen Häupter des Geschlechts rühmend in den Vordergrund stellen. Die Herkunft der jeweiligen Frauen der Stader Grafen ist dagegen in allen Fällen so hervorgehoben, daß diese Besonderheit sichere Anhaltspunkte für die Entstehungsgeschichte der Aufzeichnungen zu liefern vermag. Gerade durch die Tatsache, daß die Familie im Mannesstamm ausstarb, bekamen ja die Nachkommen und Verwandten aus den weiblichen Linien erhöhte Bedeutung im Hinblick auf das Erbe.

Wenn wir aber die eingangs zitierte Aussage Helmolds von Bosau, Heinrich der Löwe habe das Stader Erbe teils nach Erbrecht, teils nach Lehnrecht für sich gefordert, ernst nehmen, wird einsichtig, welche Funktion die genealogischen Angaben zu den Stader Grafen ursprünglich gehabt haben. Mit ihnen ließ sich nämlich zeigen, wie die Welfen und die Stader Grafen verwandt waren. Offensichtlich bot jene Oda von Werl, die in den Notizen so auffällig hervorgehoben ist, eine Möglichkeit der Anknüpfung. Dies ist auch heute noch die Meinung der Forschung⁷³.

⁷⁰) Hartwich wurde zwischen dem 25. August und 8. September zum Erzbischof gewählt, vgl. May (wie Anm. 15) Nr. 486.

⁷¹) So ist es auch kaum zufällig, daß in der schon zitierten Urkunde Konrads III. (wie Anm. 16) Nr. 123, S. 221 eben dieser Adalbert als Erbe Hartwichs genannt wird (... *et succedat ei tamquam legitimus heres Adelbertus filius Friderici palatini comitis*).

⁷²) Vgl. dazu allgemein Karl H a u c k, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter 1954; Neufassung 1960 in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hg. von Walther Lammers [1961] S. 165 ff.); Hans P a t z e, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 100 (1964) S. 8 ff. und 101 (1965) S. 67 ff.; d e r s., Adel und Klosterchronik, ebd. (1977).

⁷³) Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 31 Anm. 197.